OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000315/4/KH

Datum:
Linz, 4. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der H S, vertreten durch RA x, R x, x S, D, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. Oktober 2018, GZ: SanRB96-43-2016, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Auskunft über den Stand eines Verwaltungsstrafverfahrens den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2018, GZ: SanRB96-43-2016, wies die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag von H S (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) auf Auskunft über den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend den Verdacht der Übertretung des MTD-Gesetzes durch J K ab. Der Bescheid wurde der Bf nachweislich im Wege ihres bevollmächtigten Rechtsvertreters am Freitag, 5. Oktober 2018, zugestellt.

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin beantragte sie die Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde und wiederholte den Antrag, ihr Auskunft über den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens gegen J K wegen des Verdachts der Übertretung des MTD-Gesetzes zu gewähren. Die Beschwerde wurde am Montag, 5. November 2018 zur Post gegeben.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung übermittelt. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

1. Mit Bescheid vom 2. Oktober 2018, GZ: SanRB96-43-2016, wies die belangte Behörde den Antrag der Bf auf Auskunft über den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens betreffend den Verdacht der Übertretung des MTD-Gesetzes durch J K ab. Der Bescheid wurde der Bf nachweislich im Wege ihres bevollmächtigten Rechtsvertreters am Freitag, 5. Oktober 2018, zugestellt.

Die Rechtsmittelbelehrung des Bescheides enthält folgenden Hinweis: „Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.“

2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Darin beantragte sie die Aufhebung des Bescheides der belangten Behörde und wiederholte den Antrag, ihr Auskunft über den Ausgang des Verwaltungsstrafverfahrens gegen J K wegen des Verdachts der Übertretung des MTD-Gesetzes zu gewähren.

Die Beschwerde wurde in einem an die belangte Behörde adressierten Kuvert am Montag, 5. November 2018 zur Post gegeben, wobei im Kopf der Beschwerde als Adressat „Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, Volksgartenstraße 14, 4021 Linz“ genannt ist. Rechts oben auf der Beschwerde findet sich der handschriftliche Vermerk „An BH Braunau vorab nur zur Kenntnis“.
Die Beschwerde wurde per Fax an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt und langte dort am 5. November 2018 ein.

III. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt. Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.
Die Feststellungen zum Zustellzeitpunkt des angefochtenen Bescheides der belangten Behörde folgen aus den Angaben auf dem im Behördenakt einliegenden Auslandsrückschein bzw. den Angaben des Rechtsvertreters in der Beschwerde selbst („eingegangen bei mir als Vertreter der Beschwerdeführerin am 5. Oktober 2018“).
Die Feststellungen zum Aufgabezeitpunkt der Beschwerde folgen aus dem Poststempel am Briefkuvert, mit dem die Beschwerde an die belangte Behörde übermittelt wurde.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) lautet:

„Beschwerde
Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. [...]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen.
Sie beginnt
1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
[...]“

Gemäß § 12 VwGVG sind Schriftsätze bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen.

§ 32 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) lautet:

„§ 32. (2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Die Beschwerdefrist gegen den gegenständlich angefochtenen Bescheid hat gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG mit dem Tag der Zustellung begonnen, dies war Freitag, der 5. Oktober 2018.

Gemäß § 32 AVG enden Fristen, die nach Wochen berechnet werden, mit jenem Tag, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdefrist am Freitag, 5. Oktober 2018 begonnen. Das Ende der Frist fällt folglich auf Freitag, 2. November 2018, da dies der Tag ist, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Beschwerdefrist begonnen hat.

2.2. Gemäß § 12 VwGVG sind Beschwerden bei der Behörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat (= belangte Behörde). Die Rechtsmittelbelehrung des im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Bescheides enthält dementsprechend auch den Hinweis, dass eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht bei der belangten Behörde einzubringen ist.

Die verfahrensgegenständliche Beschwerde wurde nachweislich am Montag, den 5. November 2018 per Fax direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelt, wobei davon auszugehen ist, dass eine direkte Einbringung beim Landesverwaltungsgerichts intendiert war. Eine Abschrift der an das Landesverwaltungsgericht adressierten Beschwerde wurde vom Rechtsvertreter der Bf am Montag, den 5. November 2018, an die belangte Behörde adressiert zur Post gegeben.

Die Beschwerdefrist von vier Wochen hat am Freitag, den 2. November 2018, geendet. Ungeachtet dessen, dass die Beschwerde rechtswidrigerweise direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht und dies der belangten Behörde nur abschriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, ist die Beschwerde

jedenfalls verspätet eingebracht worden, da sie bereits am Freitag, den 2. November 2018 zur Post gegeben werden hätten müssen.

2.3. Somit war die Beschwerde mit Beschluss als verspätet zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing